

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom xx.xx.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 258 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Rheinbach am xx.xx.2013 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 09. Juli 2001 beschlossen.

§ 1

In § 5 „Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in Ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

§ 2

In § 6 „Durchführung der Entsorgung“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

(1) Die Entsorgung der Abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Schlamm Entsorgung der Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Bedarfsentsorgung), mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regeln eingeführt worden sind. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind in der Regel einmal pro Jahr zu entleeren.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, oder Vorlage einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis) kann die Stadt auf Antrag jederzeit widerruflich eine Ausnahmegenehmigung von der Regelentsorgung aussprechen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 3

In § 14 „Ordnungswidrigkeiten“ wird Absatz 1, Abschnitt d) wie folgt geändert:

entgegen § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

§ 4

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.